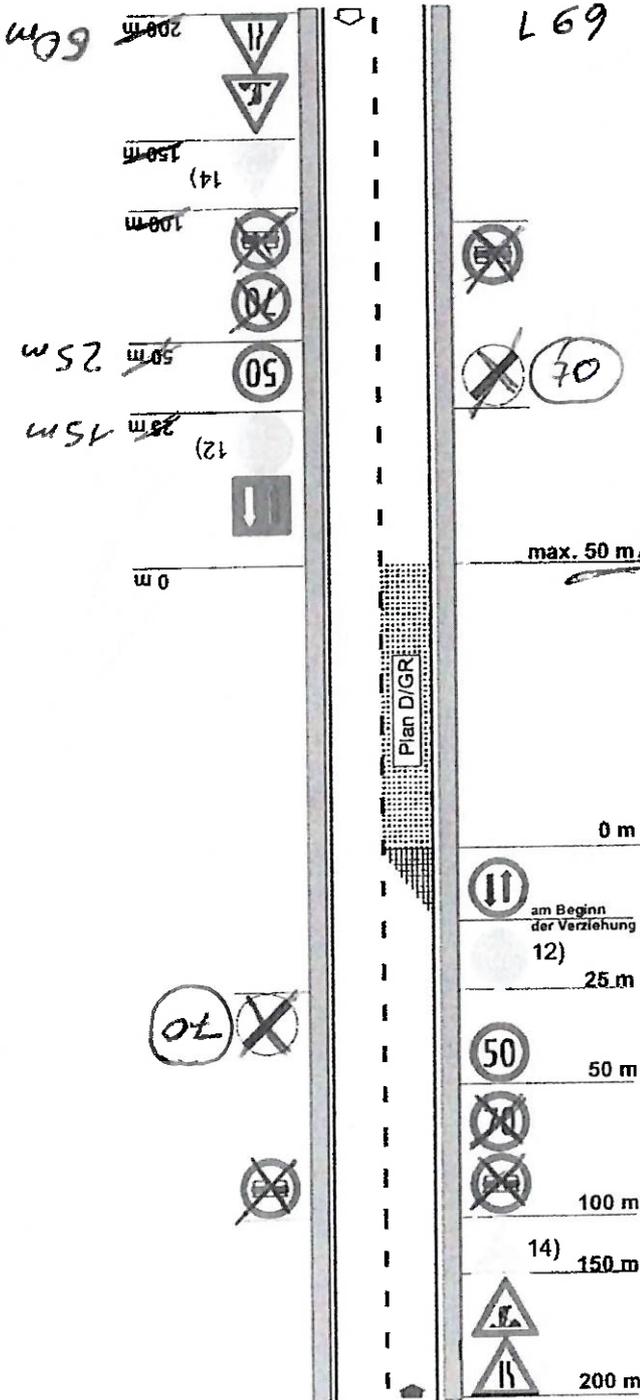


# LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht



Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

km 9,360

km 9,290

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom **12. Aug. 2024**

Zahl: **StG - StVO - 7536/2024 (008/24)**

■ Sicherheitsbereich Für die Bezirkshauptfrau.  
■ Arbeitsbereich

- 12) **30** bei:
  - Schotter- / Splittfahrbahn
  - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
  - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
  - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen, falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 28.02.2023